

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.
Postzeitungsnummer 1657.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:
P. Umbreit,
Marktstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die Gewerbegerichts-novelle wird Gesetz!	417	Arbeitsmarkt: Arbeitslosigkeit in Posen.....	429
Wortlaut des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes betr. die Gewerbegerichte (30. Juni 1901).....	419	Arbeiterschug: Das internationale Arbeiterschugamt in Basel und die schweizerische Bundesregierung. — Oesterreichische Gesellschaft für Arbeiterschug.....	429
Gesetzgebung und Verwaltung: Die Gewerbeinspektion beider Mecklenburg im Jahre 1900.....	421	Arbeiterversicherung: Ungültigkeitserklärung einer Dis- triktantassenwahl in Aachen.....	429
Statistik und Volkswirtschaft: Die amtliche Statistik der Streiks und Aussperrungen für das Jahr 1900.....	423	Gewerbegerichtliches: Wahlen in Aachen und Minden.....	429
Arbeiterbewegung: Gewerkschaften und Sozialdemokratie. — Jubiläum des Untertägungsvereins der Kupferschmiede. — Arbeitsprüfung über die Verschmelzung im Zentralverband der Former. — Neues Organ des Lagerhalter-Verbandes.....	423	Justiz: Tellerfassungen in Versammlungen.....	430
Kongresse: Siebente Generalversammlung des Unterstützungs- vereins der in der Gut- und Holzwarenindustrie be- schäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. — Zwölfte General- versammlung des Zentralverbandes der Zimmerer Deutsch- lands. — Dänischer Seemannskongress. — Generalver- sammlungen im Jult.....	424	Kartelle, Sekretariate: An die Gewerkschaftskartelle und Sekretariate. — Die Arbeiterssekretariate und Arbeitsbörsen in Belgien. — Das Apoldaer Gewerkschaftskartell.....	430
		Anderer Arbeiterorganisationen: Neues Organ des bayerischen Eisenbahnerverbandes. — Ein Kegergericht des Hirsch- Tunder'schen Zentralrates.....	432
		Mitteilungen: Aenderung der Adressen der Vorsitzenden der Zentralverbände und Kartelle, der örtlichen Vertrauens- leute und Arbeiterssekretariate.....	432

Die Gewerbegerichts-novelle wird Gesetz!

So wäre denn endlich die Entscheidung über die vom Reichstag beschlossene Novelle zum Gewerbegerichts-gesetz gefallen. Der Bundesrath hat derselben in seiner Sitzung vom 24. Juni zugestimmt. Diese Entscheidung muß dem Reichskanzler, bezw. dessen Vertreter Graf v. Posadowsky, der in jener Sitzung präsiidierte, selbst unerwartet gekommen sein, denn erst am 29. Juni, fünf Tage später, gelangten die ersten lakonisch kurzen Mittheilungen dieser wichtigen Entscheidung in die Presse. Welche Schwierigkeiten mögen da noch zu lösen gewesen sein, die die Verzögerung der Publikation herbeiführten? Die bundesrätliche Annahme der Novelle hat aber jedenfalls den Scharfmachern eine empfindliche Niederlage bereitet, deren Bedeutung für diese sich aus der bis zur letzten Stunde krampfhaft betriebenen Gegenagitation ermes-sen läßt. Mehr als je wurde darin in befehlshaberischer Weise gegen die Reichstagsbeschlüsse gehetzt und geeifert, und an Beschimpfungen und Verdächtigungen überboten sich die verschiedenen Industriellen-korporationen und deren Pressorgane einander. Die letzteren setzten das Treiben noch fort, als die Würfel bereits gefallen waren, die Annahme der Vorlage aber noch Niemand bekannt war. Und diese Scharfmacherheke gegen die Novelle war um so auffälliger, als nirgends von Seiten der Befürworter derselben in irgend erkennbarer Weise versucht worden ist, auf den Bundesrath zu Gunsten der Annahme der Novelle einzuwirken. Vielmehr waren, wenigstens in Arbeiterkreisen, die Hoffnungen auf Gesetzgebung der Reichstagsbeschlüsse

sehr schwache; nur in Zentrums-kreisen wurde diese Hoffnung genährt, und die Zentrums-partei hatte ja auch alle Ursache dazu, sich an diese Hoffnung anzuklammern, denn ihrer Haltung ist es zu danken, daß der Reichstag alle consequent reformierenden Anträge der Arbeitervertreter ablehnte und ein Werk zusammenbraute, dem der Name „Reform“ nur sehr bedingter Weise zugestanden werden kann. Schon für diese Brachtleistung hatte der Justizrath Trimborn ehrlich einen Orden verdient! Alles dies geschah in Rücksicht auf die bundesrätliche Zustimmung, und die Gegenrücksicht auf diese herrschende Partei mag denn auch ausschlaggebend für das Votum der bundesrätlichen Mehrheit gewesen sein. Zentrum ist eben Trumpf geworden und Graf v. Bülow hält es gern mit einer sicheren Mehrheit. Bedeutet diese Machtstellung des Zentrums diesmal einen kleinen, stark verkleinerten Gewinn für die Arbeiter-klasse, so wird die letztere bei den bevorstehenden handelspolitischen Vorlagen die Rechnung zehnfach und mit Zinsen obendrein zu zahlen haben. Die Vermuthung liegt nahe, daß die Gewerbe-gerichts-novelle eine Art Vorausbezahlung für die Haltung des Zentrums bei Berathung der Getreide-zölle darstellt. Man ist ja an dergleichen Handels-geschäfte bei dieser Partei gewöhnt. Sollte in der That das Zentrum nach dieser Richtung hin Ver-pflichtungen übernommen oder Versprechungen gemacht haben, so fällt die Verantwortung dafür natür-lich mit voller Wucht auf seine Schultern zurück und der schändliche Vertrauensmißbrauch, den es mit seinen Arbeiterwählern getrieben hätte, wird durch die Berufung auf den Vortheil der Gewerbegerichts-

novelle nicht im Mindesten entkräftet. Jedenfalls weist die Arbeiterklasse mit Entrüstung die Zumuthung zurück, als Kaufpreis für die nach Möglichkeit verwässerte Reform den Junkern höhere Liebesgaben und Wucherzölle zu zahlen.

Es besteht kaum ein Zweifel, daß die kleine, aber mächtige Gruppe der industriellen Scharfmacher diesen gewichtigen Einflüssen unterlegen ist. Es ist indes nicht zu erwarten, daß ihr mühsam verhaltener Grimm sich nun gegen das Zentrum und dessen agrarische Brotwucherpolitik richten wird, denn dieselben Industriellenkreise, die die Gewerbegerichtsnovelle bis zur letzten Stunde bekämpften, dürften sicherlich bei dem großen Raubzug der Agrarier nicht leer ausgehen. Und so lange der Raub noch nicht in Sicherheit ist, sind die Herren zu klug, sich mit ihren Spießgesellen zu entzweien. Ihre Wuth verfühlt sich daher an dem Bundesrath, dem die „Berl. N. Nachr.“ das Kompliment machen: er habe sich um anderweitige Vortheile auf dem politischen Markt willen in das Fahrwasser der sozialisierenden Reichstagsmehrheit mitschleppen lassen. Das Alles wird aber den Schmerz der Herren wenig lindern, zumal sie auf den zuvor angedrohten „Ausbruch der öffentlichen Meinung“ über die „gesetzgeberischen Schrullen“ lange warten werden. Ja, wenn die Monologe des Herrn Dr. Mer. Tille in den „Berliner Neuesten Nachrichten“ und in der „Deutschen Industriezeitung“ die öffentliche Meinung repräsentierten!

Zu den Unterlegenen gehört auch der neue Minister des Zentralverbandes, der „lange Möller“, der bekanntlich den rheinischen Industriellen sein Wort verpfändet hatte, seinen Einfluß gegen die Novelle geltend zu machen. Das war das erste Mißgeschick der neuen Excellenz, dem sicherlich andere Niederlagen folgen werden. Als starrer Parteimann und Industriellenvertreter mußte eigentlich Herr Möller schon jetzt die Konsequenzen aus seiner verlorenen Schlacht ziehen und das kaum erworbene Portefeuille zurückerstatten. Wir hoffen aber, daß er kleben bleiben wird, wie andere Kleber vor ihm, um als Seitenstück zum Grafen Posadowsky die Regierung des kapitalistischen Klassenstaates würdig zu repräsentieren. Sein Debut bei der Gewerbegerichtsnovelle beweist bereits, daß der Mann gerade wegen seiner erklüften Scharfmacherrichtung von der Vorjehung zum Sündenbock gestempelt ist und daß man den durch ihn verursachten Schaden getrost in Kauf nehmen kann.

Zu dem Aerger der Scharfmachertreife wird die Genugthuung, die die Arbeiterklasse über diese Reform empfindet, schwerlich in entsprechendem Verhältniß stehen. Wir haben schon früher dargelegt, daß der Hauptwiderstand der Industriellen sich gegen die neuen Vorschriften, betreffend die Zwangszitation vor das Einigungsamt richtet, also mehr ihren Herrengefühlen zuwider war, als ihren spezifischen Interessen. Mit solchen Gefühlen hat die Arbeiterklasse niemals operiert; sie hat die Einigungsämter häufig auch dann an-

gerufen, wenn sie sich dadurch das Odium der Schwäche gab, — lediglich um der Herbeiführung des Friedens und um der Vermeidung unabsehbarer Konsequenzen willen. Ist also hierin das Unternehmertum unterlegen, so ist der Sieg, den die Arbeiterklasse erfochten hat, doch mehr ideeller, als materieller Natur. Ebenfowenig schlagen wir die Sicherstellung des Wahlrechtes der kleinen Arbeitgeber, die nur vorübergehend Personal beschäftigen, als besonderen Gewinn an. Der einzige greifbare Vortheil, den die Arbeiterklasse mit dieser Reform errungen hat, liegt in der Vorschrift, daß künftig jede Gemeinde mit über 20 000 Einwohner ein Gewerbegericht besitzen muß. Die Zahl dieser Gemeinden betrug nach der letzten Volkszählung 475, von denen unterdeß einige durch Anschluß an größere Nachbarstädte außer Betracht fallen dürften. Die neue Vorschrift dürfte etwa 45 bis 50 neue Gewerbegerichte schaffen. Daß damit die Bedürfnisfrage mit einem Schlage gelöst wäre, kann nicht behauptet werden, denn auch in der Größenklasse von 10—20 000 Einwohner und selbst von 5000—10 000 Einwohner giebt es zahlreiche Gemeinden, die wegen ihres überwiegend gewerblich-industriellen Charakters ein Gewerbegericht garnicht entbehren können. Auch ist mit der Vorschrift einer Minimal-Einwohnerzahl ein sehr bedenkliches Kriterium geschaffen, um berechnigte Anträge ohne Weiteres abzuweisen. Das Alles muß die Arbeiterschaft veranlassen, auf dem Erreichten nicht müßig auszuruhen, sondern unausgesetzt die Forderung eines uneingeschränkten Obligatoriums zu propagieren und überall dort, wo das Bedürfnis nach Gewerbegerichten hervortritt, die entsprechenden Anträge an die Gemeinde- und Regierungsbehörden zu stellen.

Ein zweiter Vorzug des Gesetzes ist die bessere Regelung der sachlichen Zuständigkeit, die bisher, soweit die Auslieferung von Entlassungszeugnissen, Quittungskarten, Werkzeugen, Kleidungsstücken zc. in Frage kam, stets umstritten war.

Endlich ist noch die in § 13 erreichte Erleichterung des Wahlrechtes zu begrüßen, welche von jeder Zeitbestimmung hinsichtlich des Wohnens oder der Beschäftigung am Orte des Gewerbegerichts absieht.

Außerdem wäre noch die Vorschrift im § 5 zu erwähnen, daß Schiedsgerichte, die die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ausschließen, künftig zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen müssen mit einem Vorsitzenden, der weder Arbeitgeber oder Angestellter eines beteiligten Arbeitgebers, noch Arbeiter ist. Diese Vorschriften dürften den Unfug der Errichtung von Fabrikschiedsgerichten heilsam einschränken.

Diesen Vortheilen stehen aber auch Nachtheile gegenüber. Zunächst die Ablehnung aller Anträge, die für uns die unerläßliche Voraussetzung einer Reform bedeuteten, wie allgemeines Obligatorium, Verallgemeinerung des aktiven und passiven Wahlrechtes für alle männlichen und weiblichen Arbeiter

vom 21. Lebensjahre ab, Aufhebung der Innungsschiedsgerichte und Erweiterung der Rechte der Gewerbegerichte als Begutachtungsorgane. Außer diesen negativen Nachtheilen kommen auch positive Verschlechterungen in Betracht, so die fakultative Zulassung der Einführung von Proportionalwahlen, die nur Anwendung finden dürfte, wenn die Gemeinden beabsichtigen, den Einfluß der Gewerkschaften auf diese Wahlen abzuschwächen, ferner die Zulassung besonderer Innungs-Einigungsämter und endlich die Besetzung der Einigungsämter mit Vertrauensleuten der streifenden Parteien, statt mit Besitzern des Gewerbegerichts. Waren diese Verschlechterungen auch nicht von so ausschlaggebendem Gewicht, um ihretwillen die ganze Novelle zu verwerfen, so stimmen sie doch die Freude an dem neuen Gesetze erheblich herab und bilden neben den abgelehnten Verbesserungen den Stachel, der die Arbeiterklasse zu neuer Propaganda für weitere Reformen treiben wird.

Das neue Gesetz tritt am 1. Januar kommenden Jahres in Kraft. Aufgabe der Arbeiter wird es nun sein, dafür zu sorgen, daß die Vorarbeiten für die zwangsweise zu errichtenden Gewerbegerichte beschleunigt werden, und zu verhindern, daß die Vorzüge dieser volksthümlichen Gerichte durch reaktionäre Ortsstatute abgeschwächt werden. Dann aber ist es auch ihre Pflicht, die gewerkschaftlichen Organisationen dergestalt zu kräftigen, daß ihre Vertreter gleich bei den ersten Wahlen gewählt werden. In einer Reihe derjenigen Gemeinden, die demnächst Gewerbegerichte errichten müssen, sind Großbetriebe vorhanden, und bei der Abneigung der Arbeitgeber gegen Gewerbegerichte ist es nicht ausgeschlossen, daß diese versuchen werden, ihren Arbeitern Fabriksschiedsgerichte, vielleicht unter Vorsitz des von ihnen abhängigen Gemeindevorstehers oder sonst eines ihnen nahestehenden Beamten, aufzubringen. Solche Schiedsgerichte können nicht im Wege der Arbeitsordnung oktroyiert werden; es bedarf dazu eines besonderen Arbeitsvertrages. Ob die Arbeiter einen solchen ablehnen können, wird von ihrer jeweiligen Organisation abhängen. Sollte ihnen dies nicht möglich sein, dann müssen sie um so mehr darauf bedacht sein, nur zuverlässige Schiedsrichter zu wählen, zu deren Gesetzeskenntnis und Unbeugsamkeit sie volles Vertrauen haben. Die Errichtung von Fabriksschiedsgerichten entbindet indeß keine Gemeinde mit über 20 000 Einwohnern von der gesetzlichen Verpflichtung der Errichtung eines Gewerbegerichts.

Wir werden, sobald wir eine zuverlässige Statistik der bestehenden Gewerbegerichte in Händen haben, die Liste derselben, wie auch die Namen derjenigen Orte, für welche der neue § 1a des Gesetzes in Betracht kommt, veröffentlichen.

Für heute begnügen wir uns, den Wortlaut des neuen Gesetzes wiederzugeben, dessen gründliches Studium wir allen Gewerkschaftsvertretern, insbesondere den Besitzern der Gewerbegerichte und den

Mitgliedern in den Gesellenausschüssen der Innungen auf das Angelegentlichste empfehlen.

* * *

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890.

Vom 30. Juni 1901.

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 („Reichsgesetzblatt“ S. 141) erhält die Ueberschrift

Gewerbegerichtsgesetz

und wird geändert wie folgt:

I. Hinter § 1 wird folgender neuer Paragraph eingestellt:

§ 1a. Für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß ein Gewerbegericht errichtet werden. Die Landes-Zentralbehörde hat erforderlichenfalls die Errichtung nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Abf. 5 anzuordnen, ohne daß es eines Antrages beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter bedarf.

II. Der § 3 Abf. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3 Abf. 1. Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. Ueber den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs.

2. Ueber die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse.

3. Ueber die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Geräthschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind.

4. Ueber Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankentassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung.

5. Ueber die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes).

6. Ueber die Ansprüche, welche auf Grund der Uebnahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

III. Im § 4 Abf. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 3 Nr. 1 bis 3“ ersetzt durch die Worte: „§ 3 Abf. 1 Nr. 1 bis 5“, und im Satz 2 die Worte „§ 3 Nr. 4“ durch die Worte: „§ 3 Abf. 1 Nr. 6“.

IV. Dem § 5 wird folgende Vorschrift als Abf. 2 hinzugefügt:

§ 5 Abf. 2. Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für künftige Streitigkeiten ausgeschlossen wird, sind nur dann rechtswirksam, wenn nach dem Schiedsvertrage bei der Entscheidung von Streitigkeiten Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitzuwirken haben, welcher weder Arbeitgeber oder Angestellter eines beteiligten Arbeitgebers, noch Arbeiter ist.

V. Der § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10. Zum Mitglied eines Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene

Armenunterstützung erstattet hat. Als Weisiger soll nur berufen werden, wer in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31, 32), können nicht berufen werden.

VI. Der § 13 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 13. Zur Theilnahme an den Wahlen (§ 12) ist nur berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat. Die im § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben beschränkt (§ 6, Abs. 1), so sind nur die Arbeitgeber und Arbeiter dieser Betriebe wählbar und wahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des § 81b No. 4 und der §§ 91 bis 91b der Gewerbeordnung errichtet ist, sowie deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

§ 13a. Die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren bei derselben werden durch das Statut getroffen. Es kann insbesondere festgesetzt werden, daß bestimmte gewerbliche Gruppen je einen oder mehrere Weisiger zu wählen haben. Auch ist eine Regelung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zulässig; dabei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statute festgesetzten Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind.

Ist in dem Statute bestimmt, daß die Gemeindebehörde Wahllisten aufzustellen hat, so sind die Polizeibehörden sowie Strankekassen, welche im Bezirk des Gewerbegerichts bestehen oder eine örtliche Verwaltungsstelle haben, verpflichtet, der Gemeindebehörde auf Verlangen die für die Fertigung der Wählerliste für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere Einsicht der Mitgliederverzeichnisse beziehungsweise der Gewerbeanzeigen zu gewähren.

VII. Der § 14, Abs. 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 14, Abs. 1. Als Arbeitgeber im Sinne der §§ 11 bis 13 gelten diejenigen selbstständigen Gewerbetreibenden, welche mindestens einen Arbeiter (§ 2) regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Den Arbeitgebern stehen im Sinne der bezeichneten Vorschriften die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbstständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach § 2, Abs. 2 als Arbeiter gelten.

VIII. Im § 19 wird zwischen Abs. 1 und 2 folgender neuer Absatz eingeschoben:

§ 19. . . . Aus den Arbeitgebern entnommene Weisiger, die erst nach ihrer Wahl Mitglied einer im § 13 Abs. 3 bezeichneten Innung werden, sowie aus den Arbeitern entnommene Weisiger, die erst nach ihrer Wahl bei einem Mitgliede einer solchen Innung in Arbeit treten, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

IX. Der § 25 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 25. Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirke die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl.

X. § 31 Abs. 4 wird gestrichen (betr. Postzustellung).

XI. Der § 40 erhält folgenden Zusatz:

§ 40 Abs. 6. Erscheinen in dem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine die Parteien oder eine derselben nicht, so finden die Vorschriften der §§ 37,

38 Anwendung, auch wenn eine Beweisaufnahme vorausgegangen war.

XII. §§ 41 u. 42 werden gestrichen.

XIII. Im § 49 Abs. 1 erhält die Nr. 4 folgende Fassung:

§ 49 Abs. 1. Nr. 4: der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in Betreff der Kosten. Der Vertrag der letzteren mit Einschluß einer der obliegenden Partei etwa zu gewährenden Entschädigung für Zeitversäumnis soll, soweit sie sofort zu ermitteln sind, im Urtheil festgestellt werden.

XIV. Im § 52 wird der Abs. 2 gestrichen.

XV. Hinter § 55 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 55a. Die Anfechtung einer Entscheidung des Gewerbegerichts kann auf Mängel des Verfahrens bei der Wahl der Weisiger oder auf Umstände, welche die Wählbarkeit eines Weisigers zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, nicht gestützt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Anfechtung darauf gestützt wird, daß ein Weisiger zu den im § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen gehöre.

XVI. Der § 61 erhält folgende Fassung:

§ 61. Das Gewerbegericht kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.

XVII. Hinter § 62 werden folgende neue Paragraphen eingefügt:

§ 62a. Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende dem anderen Theile oder dessen Stellvertretern oder Beauftragten Kenntniß geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Theil sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet.

§ 62b. Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der im § 61 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Betheiligten bei geeigneter Veranlassung nahe legen.

§ 62c. Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten betheiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß § 62 oder § 62a angerufen worden ist, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Z. P. O. statt.

Eine Vertretung betheiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung), Profuristen oder Betriebsleiter ist zulässig.

XVIII. Der § 63 erhält folgende Fassung:

§ 63. Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt thätig wird, besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl.

Die Vertrauensmänner sind von den Betheiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, so werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt.

Einigen sich die Betheiligten über die Zahl der zuzuziehenden Vertrauensmänner nicht, so ist die Zahl derselben auf mindestens zwei für jeden Theil zu bestimmen.

Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Betheiligten gehören.

Der Vorsitzende ist befugt, eine oder zwei unbetheiligte Personen als Weisiger mit beratender Stimme zuzuziehen; vor der Zuziehung sind die beiden Theile zu hören.

XIX. Im § 64 erhält der zweite Satz des Absatzes 1 folgende Fassung:

§ 64. . . . Das Einigungsamt oder, im Falle des § 62a, der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

XX. Im § 67 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte: „Weisiger und“ gestrichen.

XXI. Hinter § 69 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 69a. Das Gewerbegericht als Einigungsamt ist nicht zuständig, wenn bei der Streitigkeit ausschließlich Innungsmitglieder und deren Arbeiter beteiligt sind, und für die Innung zur Erfüllung der in § 81a Nr. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Aufgabe ein besonderes Einigungsamt besteht, dessen Zusammensetzung und Thätigkeit durch das Statut entsprechend den Bestimmungen der §§ 62 bis 69 dieses Gesetzes geregelt sind. Aussen beide Theile das Gewerbegericht als Einigungsamt an, so ist dieses auch bei solchen Streitigkeiten zuständig.

XXII. Der § 70 erhält folgende Fassung:

§ 70. Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten. . . .

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten, sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichts gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Theile berühren, zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sein.

Das Nähere bestimmt das Statut.

XXIII. Der § 71 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 71 Abs. 1. Ist ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der im § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher usw.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnisse zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet, oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

XXIV. Im § 73 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

§ 73. . . . Ein unmittelbarer Zwang zur Vor- nahme einer Handlung ist nur im Falle des § 127d der Gewerbeordnung zulässig; die Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrage kann durch Geldstrafen nicht er- zwungen werden.

XXV. § 77 Abs. 2 Ziffer 6 wird statt § 63 Abs. 3 gesetzt; § 63 Abs. 4.

XXVI. Der § 78 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 78. Soweit nach den Vorschriften des Kranken- versicherungsgesetzes die Entscheidung von Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung von Versicherungs- beiträgen und Eintrittsgeldern in Gemäßheit dieses Ge- setzes zu erfolgen hat, finden die Vorschriften der §§ 71 bis 75 auch dann Anwendung, wenn es sich um Versicherungsbeiträge anderer, als der im § 2 bezeichneten Arbeiter handelt. Die Zuständigkeit des Gemeinde- vorstehers wird in diesem Falle nicht dadurch ausge- schlossen, daß ein Gewerbegericht für die Gemeinde er- richtet ist.

XXVII. Im § 79 wird der Absatz 3 gestrichen.

XXVIII. Hinter § 80 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 80a. In dem Verhältnisse der Innungen, der Innungsschiedsgerichte und der im § 80 bezeichneten Gewerbegerichte zu den ordentlichen Gerichten und zu den gemäß § 1 errichteten Gewerbegerichten, finden die Vorschriften des § 26 entsprechende Anwendung.

Artikel 2.

Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind, werden nach den bis- herigen Vorschriften erledigt.

Artikel 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gewerbegerichtsgesetzes, wie er sich aus den in Artikel 1 vorgesehenen Aenderungen ergibt, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und unter Weglassung des § 81 durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen. Hierbei sind den Verweisungen auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung und der Gewerbeordnung diese Gesetze in ihrer gegenwärtigen Fassung zu Grunde zu legen.

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Gesetzes, betr. die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 verwiesen ist, so treten die entsprechenden Vorschriften des vom Reichskanzler bekannt gemachten Textes an ihre Stelle.

Artikel 4.

Die Vorschriften der Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar 1902 in Kraft.

Urfundlich

Gegeben: Travemünde, den 30. Juni 1901.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Gewerbeinspektion beider Mecklenburg im Jahre 1900.

Es thut Einem in der Seele weh, Berichte einer so sozial denkenden Inspektion, wie derjenigen beider Mecklenburg, in ihrer neuesten Verkrümmelung zu lesen. Ganze 12½ bzw. 5½ Seiten umfassen diese neuesten Berichte, die bestimmt sind, über die Thätigkeit einer der zeitgemähesten und an Erfahrungen reichen Behörde während eines ganzen Jahres Aufschluß zu geben. Es ist ein Hohu auf die Oeffent- lichkeit, auf die Landesvertretungen und auf den Reichstag im Besonderen, den das Reichsamt des Innern mit solchen Publikationen zu bieten wagt. Statt der Früchte heut es uns Stoppeln, eine kärgliche Nachlese für die wie Bettelungen behandel- ten Reichstagsmitglieder. Ueber die sozialpolitisch so wichtigen Verhältnisse der Arbeiterinnen geben ganze 15 bzw. 7 Zeilen Auskunft, obwohl deren 1230 und 241 in 201 bzw. 45 Be- trieben beschäftigt sind. Gegen eine solche Art der Publikation der Berichte kann die öffentliche Kritik garnicht entschieden genug protestieren und unsere Arbeitervertreter im Reichstage werden sicherlich dieferhalb den Leiter des inneren Reichsamtes gehörig zur Verantwortung ziehen.

Im Berichtsjahre ist die Zahl der revisions- pflichtigen Betriebe in beiden Staaten infolge Unter- stellung der motorischen Werkstätten unter die Gewerbeaufsicht bedeutend gewachsen, so in M.-Schwerin von 995 auf 1771, in M.-Strelitz von 196 auf 402. In beiden Staaten sind aber nunmehr auch die Bäckereien, Konditoreien und Getreidemühlen in die Zählung aufgenommen worden, im Gegensatz zu anderen Staaten, — ein Beweis, daß die beabsichtigte Einheitlichkeit der Statistik noch immer nicht vorhanden ist. Die Zahl der in obigen Betrieben be- schäftigten Arbeiter stieg in M.-Schwerin von 16 304 auf 18 799, in M.-Strelitz von 2591 auf 3029,

davon 805 bezw. 174 im jugendlichen Alter. Revidiert wurden 232 bezw. 58 Betriebe mit 9098 resp. 1286 Arbeitern, also 13,1 und 14,5 pZt. der Betriebe und 48,4 bezw. 42,4 pZt. der Arbeiter. Die Unzulänglichkeit der vorhandenen Inspektionskraft wird daraus ohne Weiteres klar; sie ergibt sich auch dann noch, wenn man, entsprechend den Ausführungen des Berichts, die 580 Bäckereien und 175 kleinen Mühlen der Polizeiaufsicht zuweist, denn auch da wäre in M.-Schwerin nur die Hälfte der Arbeiter in dem vierten Theile der Betriebe von der Revision betroffen. Wir halten indeß dafür, daß auch für die kleinen Betriebe eine sachkundige Inspektion dringend Noth thut und nur zum Schaden des Arbeiterschutzes durch eine Polizeiaufsicht ersetzt werden kann. Die letztere wird stets Alles in schönster Ordnung finden, eine „Ordnung“, die schon öfters die sorgfältigsten Bemerkungen in den Berichten der zufällig nachkontrollierenden Gewerbe-Inspektoren hervorgerufen hat. Auch den Letzteren mag hier und da eine Ungefählichkeit entgegen, besonders da, wo Meister und Arbeiter im Einverständniß (der Arbeiter freilich oft nur dem Zwange folgend) sich bemühen, den Beamten hinter's Licht zu führen. Wo die Aufsichtsbeamten aber, wie in Süddeutschland, die Arbeiter selbst über den Arbeiterschutz belehren und gutes Einvernehmen mit deren Organisationen halten, da werden die Arbeiter in der Regel die besten Mitarbeiter der Inspektion. Der Bericht für M.-Schwerin konstatirt denn auch, daß sachliche Uebertretungen der Bäckereiverordnung fast ausschließlich durch Denunziation ermittelt werden. Daß es an genügender Kenntniß der Gesetze mangle, spricht der Bericht für M.-Schwerin mehrfach aus, so besonders hinsichtlich des Arbeiterschutzes in Getreidemühlen und bezüglich der neu eingeführten Lohnzahlungsbücher für Minderjährige. Daraus ergibt sich dann die Nothwendigkeit häufiger Revisionen mit entsprechender Belehrung der Unternehmer und Arbeiter und vor Allem eine Vermehrung der Hilfskräfte der Inspektion.

Am umfangreichsten, freilich auch nur auf vier Seiten, wird über die Verhältnisse der erwachsenen Arbeiter berichtet. Da zeigt sich, daß in Getreidemühlen trotz der Bundesrathsverordnung noch vielfach die alte Arbeitszeit herrscht, besonders für die sogenannten Ohermüller, die aber auch weiter nichts als Arbeiter an den Mahlgängen sind. Uebermäßige Arbeitszeiten wurden auch wieder bei den Maschinisten und Heizern konstatiert, namentlich in kleineren Betrieben, wo diese beiden Funktionen in einer Person vereinigt sind. Angesichts der großen Verantwortlichkeit, welche gerade auf diesen Personen lastet, und der Gefahr, die sich aus deren infolge Erschöpfung eingetretener Pflichtvernachlässigung sehr leicht für Menschenleben und Eigenthum ergeben, wäre es sehr an der Zeit, daß sich die Gesetzgebung endlich einmal zur Regelung der höchstzulässigen Inanspruchnahme dieser Personen entschließt.

Im Uebrigen bemerkte der Aufsichtsbeamte weder bei Unternehmern noch Arbeitern große Neigung für Ueberstunden, zumal für solche vielfach erhöhte Stundenlöhne vereinbart seien. Ebenso sei die regelmäßige Sonntagsarbeit im Rückgang begriffen. Nachgelassen hat auch das Interesse für Arbeitsordnungen, wie das öfters Fehlen derselben bemerken lasse. In mehreren Großbetrieben wurden Nachträge zu denselben erlassen, wonach der nach § 616 des B. G. = B. den Arbeitern zustehende Lohnanspruch für kleinere Versäumnisse ausgeschlossen wurde, nachdem ein Gewerbegericht in einem Streitfalle betr. eine Kontrollersammlung zu Gunsten des Arbeiters entschieden hatte.

Die Zustände und Organisationen der Arbeiter finden in dem Bericht für M.-Schwerin ein sehr anerkennendes Urtheil. Es heißt darin: „Zustände kamen in ziemlich großer Anzahl vor, aber jedesmal nur in unerheblichem Umfange, meist auf einzelne Betriebe beschränkt. Meist wurden sie unter Kontrolle der Arbeiterorganisationen und mit Unterstützung derselben ausgeführt; dagegen war die Neigung der Arbeitgeber vorherrschend, ohne Vermittelung der Organisationen mit den eigenen Arbeitern zu unterhandeln. Das Verständniß für die Bedeutung der Arbeiterorganisationen ist in der öffentlichen Meinung vielfach ein sehr geringes. Bezeichnend für die Auffassung und Beurtheilung ist z. B. die Abfertigung, welche einer Aufforderung in der Arbeiterpresse zur Organisation zwecks Verbesserung der Lebenshaltung seitens eines führenden bürgerlichen Blattes mit den Worten zu Theil wird: „Was dies den Arbeitern wohl helfen soll? Bringt ihnen dies Brot? Sicherlich nicht! Ganz gewiß nicht bei der gegenwärtigen Generation!“ Als ob es sich dabei um ganz neue und nirgends erprobte Maßnahmen handelte!

Diese amtliche Kritik kennzeichnet treffend die Oberflächlichkeit und Voreingenommenheit, mit der die bürgerliche Presse die öffentliche Meinung zu Gunsten des Unternehmertums beeinflusst.

Die Zahl der Unfallmeldungen betrug in M.-Schwerin 975, in M.-Strelitz 145. Der Bericht für M.-Schwerin erwähnt, daß die Bauarbeiter in Rostock und anderen Städten durch Bauarbeiterschutts-Kommissionen die Bauplätze bezüglich des Zustandes der Gerüste, Baubuden und Aborte kontrollieren und die Ergebnisse des Befundes veröffentlichen lassen.

Besondere Aufmerksamkeit wandte der Beamte auch der Staubverhütung zu; er tabelte die Rückichtslosigkeit, mit der die Maschinenanlagen in diesem Punkte ausgeführt werden, namentlich in Hartsteinfabriken, zumal Respiratoren, selbst das gut erprobte System Wolff-Neckarau, doch nur als Nothbehelf anzusehen seien.

Hinsichtlich der Erwerbsverhältnisse der Arbeiter reproduziert derselbe Bericht die Zahlen der Einkommensteuerstatistik für Rostock, wonach von 20000 Steuerzahlern 9500 nur ein Einkommen von M 600, 5000 ein solches von M 600 bis M 900 und 2000 ein solches von M 900 bis M 1300 hatten. Wenn auch die Mehrzahl der in der Stadt beschäftigten Arbeiter der mittleren Klasse mit durchschnittlich M 750 Einkommen angehöre, so geht doch daraus hervor, daß Familien mit größerer Kinderzahl ohne deren oder der Ehefrau Mithilfe unmöglich auskommen könne. Um so härter wirke dann jede plötzliche Steigerung der Preise der nothwendigsten Bedürfnisse, wie im Berichtsjahre namentlich der Feuerung.

Im Weiteren theilt der Bericht noch mit, daß die Ueberwachung der Salzbergwerksbetriebe von den Aufgaben des Gewerbe-Inspektors abgezweigt und einem durch Landesverordnung vom 22. Juni 1900 errichteten Bergamt übertragen worden ist. Dessen Aufsicht erstreckt sich auf: 1. Die Sicherheit der Baue, 2. Die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, 3. Die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch Einrichtung des Betriebes, 4. Den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs und 5. Auf den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues. Die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen datieren vom 29. Juni 1900.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die amtliche Statistik der Streiks und Aussperrungen für das Jahr 1900

ist soeben im 2. Vierteljahreshft der Statistik des Deutschen Reiches veröffentlicht worden. Das dort veröffentlichte Material beschränkt sich auf die Wiedergabe zweier Tabellen, welche die Gesamtergebnisse der Ermittlungen hinsichtlich der 20 Erwerbsgruppen und deren Summen enthalten. Da sich die ausführliche Statistik, welche sowohl die auf die ermittelten Streiks bezüglichen Einzelangaben, als auch den ergänzenden Text zu den Tabellen bringen wird, noch im Druck befindet und demnächst erscheint, so behalten wir uns eine eingehende Besprechung dieser amtlichen Statistik bis nach deren Erscheinen vor. Wir begnügen uns daher für's Erste, die Schlussziffern der amtlichen Statistik für alle 20 Erwerbsgruppen wiederzugeben.

Darnach wurden im Jahre 1900: 1462 Streiks begonnen, dagegen nur 1433 beendet. Von den im Berichtsjahre beendigten Streiks wurden 7740 Betriebe betroffen, davon 2733 bis zu deren völligem Stillstand. In 1702 Betrieben umfaßten die Streiks nur einzelne Zweige derselben, hiervon wurden 351 dieser Betriebszweige völlig stillgelegt. In sämtlichen von beendeten Streiks betroffenen Betrieben waren bei Ausbruch der Streiks 298 819 Arbeiter (46 782 Minderjährige) beschäftigt, von denen 122 803 (15 417 Minderjährige) während der Dauer des Streiks gleichzeitig streikten, während 9007 am Streik nicht beteiligte Arbeiter zum Feiern gezwungen wurden. Gegenüber dem Vorjahr 1899 erfuhren die begonnenen Streiks eine Zunahme um 126, die beendeten um 145. Die Zahl der betroffenen Betriebe stieg um 619, die der darin beschäftigten Arbeiter um 41 961. Die Zahl der an Streiks beteiligten Arbeiter nahm um 23 465 zu, die der zum Feiern gezwungenen Arbeiter sank dagegen um 1115.

Die Dauer der Streiks wird in der Tabelle für das Jahr 1900 nicht mehr angegeben. Ob sie aus der ausführlichen Statistik zu ersehen sein wird, bleibt abzuwarten.

Die Forderungen der Streikenden betrafen in

	Fällen*
Aufrechterhaltung des bisherigen Arbeitslohnes.....	99
Erhöhung.....	956
Bezahlung, bezw. höhere Bezahlung der Ueberstunden.....	203
Besondere Bezahlung von Nebenarbeiten.....	71
Gewährung von Abschlagszahlungen.....	29
Sonstiges in Bezug auf Arbeitslohn.....	78
Aufrechterhaltung der bisherigen Arbeitszeit.....	12
Verkürzung.....	345
Abschaffung, bezw. Beschränkung der Ueberstunden.....	45
Abkürzung der Arbeitszeit an Sonnabenden.....	93
Nichteinführung von Ueberstunden.....	1
Bestimmte Regelung der Arbeitszeit.....	14
Sonstiges in Bezug auf Arbeitszeit.....	3
Änderung der Löhnungsweise.....	83
Beibehaltung der bisherigen Löhnungsweise.....	1
Wiederanstellung entlassener Arbeiter.....	188
Entlassung oder Nichtanstellung von Arbeitern.....	56
Entlassung von Vorgesetzten.....	37
Freigabe des 1. Mai.....	36
Vornahme gesundheitlicher Verbesserungen.....	48
Nichtanfertigung von „Streikarbeit“.....	14
Bessere Behandlung.....	22
Anerkennung des Arbeiterausschusses.....	64
Ausgang d. Arbeitsordnung, Einführ. v. Lohntarifen.....	57
Sonstiges.....	214

Die Streikenden hatten vollen Erfolg in 275, keinen Erfolg in 653 und theilweisen Erfolg in 505 Streit-

* Streikfälle, bei denen Forderungen verschiedener Art gestellt wurden, sind in jeder dieser Forderungen betreffenden Rubrik gezählt.

fällen, und zwar bezog sich der volle oder theilweise Erfolg in 296 Fällen auf Erhöhung des Arbeitslohnes, in 15 Fällen auf Arbeitszeitverkürzung und in 108 Fällen auf beides zugleich.

Beendet wurden von den Streiks 619 durch Verhandlungen unmittelbar zwischen den Parteien, 40 vor dem Gewerbegericht, 224 unter Vermittelung von Berufsvereinigungen oder dritten Personen, und zwar 655 auf Antrag der Arbeiter und 314 auf Antrag der Unternehmer.

Durch eine Fußnote zur Statistik wird ferner mitgeteilt, daß im Jahre 1900 38 Aussperrungen (35 beendet) stattfanden, die 607 Betriebe betrafen und 192 derselben völlig stilllegten. Von den Aussperrungen wurden 9023 Arbeiter betroffen, darunter 62 mit Verlesung des Arbeitsvertrages, während 226 unbeteiligte Arbeiter infolge der Aussperrungen zum Feiern gezwungen waren. Die Aussperrungen endeten in 13 Fällen mit vollem, in 17 mit theilweisem und in 5 ohne Erfolg.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient die folgende Rubrik, wonach in 320 Streiks Anlaß zu polizeilichen Maßnahmen und in 194 Anlaß zur Inanspruchnahme der Staatsanwaltschaft gegeben worden sei. Ein solches Eingreifen dieser Behörden braucht keineswegs durch ungeselliges Verhalten der Streikenden veranlaßt zu sein. Recht und Billigkeit hätten erfordert, daß hier die Statistik wenigstens die Zahlen der aus solchen Anlässen erfolgten gerichtlichen Verurtheilungen und Freisprechungen hinzugefügt hätte. Schon das Mißverhältnis zwischen den Ziffern der polizeilichen und staatsanwaltlichen Maßnahmen zeigt, daß die Polizeibehörden in vielen Fällen sich in völlig ungerechtfertigter Weise bei Streiks Einnischungen gestatteten, die nicht einmal seitens der Anklagebehörden weiter verfolgt wurden, und selbst in zahlreichen, von den Staatsanwälten als Gesetzesvergehen erachteten Fällen vermochten die Gerichte nichts Strafbares zu erkennen. Jede dieser Einnischungen war aber gleichbedeutend mit einer erheblichen Beschränkung oder Aufhebung des Koalitionsrechts der davon betroffenen Personen.

Und noch ein interessantes Ergebnis weiß diese amtliche Statistik zu berichten, nämlich die angebliche Thatsache, daß bei den Eingangs genannten Streiks insgesamt 36 094 Personen (davon 5267 minderjährige) kontraktbrüchig geworden seien. In den vorläufigen Quartalsübersichten waren die bezüglichen Ziffern nicht mitgeteilt. Mancher mag dadurch zu der Annahme veranlaßt worden sein, daß das Statistische Amt auf diese „minder wichtigen“ Angaben verzichtet hätte. Die neueste Jahresstatistik beweist das Gegenteil und bestätigt somit unsere in Nr. 48 v. Jg. geäußerten Zweifel. Indes ist es jedenfalls bezeichnend, daß diese Angaben aus den Vierteljahrsberichten herausbleiben und erst in den jährlichen Uebersichten veröffentlicht werden, wo die Nachprüfung der einzelnen Fälle infolge Zeitverlusts von 6 bis 15 Monaten bedeutend erschwert wird. Wenn das Statistische Amt nicht selbst aus Gründen der wissenschaftlichen Zuverlässigkeit und der unparteiischen Objektivität gegen eine solche Methode Bedenken hat, so wird auch jede Kritik der Ungehörigkeit eines solchen Verfahrens wirkungslos bleiben. Wir werden dieser Seite der Reichszählung nach Erscheinen der ausführlichen Veröffentlichung noch besondere Würdigung angedeihen lassen.

Aus der Arbeiterbewegung.

Gewerkschaft und Sozialdemokratie. Ueber das Verhältnis der Gewerkschaften zur Sozialdemokratie tiefsinnige Betrachtungen anzustellen, bot ein Vorgang in der Hamburger Arbeiterbewegung der bürgerlichen Tagespresse erwünschten Anlaß. Der Zentralverband der Maurer hatte eine Anzahl von Mitgliedern aus-

des Friedens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Nach dem Zustandekommen eines solchen Lohn- tarifs bzw. einer Arbeitsordnung haben die beider- seitigen Organisationen für die strikte Innehaltung derselben mit allen anwendbaren Mitteln ein- zutreten.

Bei Forderungen in Einzelfällen, welche über die Vereinbarungen hinausgehen, dürfen die Organisationen, ohne darüber ein spezielles Ab- kommen getroffen zu haben, nicht mitwirken.

Die Erhaltung dieses Verhältnisses hängt einzig und allein von einer starken, finanziell gut fundierten Organisation auf Seiten der Arbeiter ab, die eventuell auch in der Lage ist, dem Vertrag durch einen Kampf den gehörigen Respekt bei solchen Arbeitgebern zu verschaffen, die denselben nicht achten. Außerdem hängt die Verbesserung des Ver- trages zu Gunsten der Arbeiter im Wesentlichen von der Straffheit und der finanziellen Leistungs- fähigkeit der vertragschließenden Arbeiterorgani- sation ab.

Repräsentanten der Arbeiter sind die modernen Gewerkschaftsverbände; die sich aus Mitgliedern solcher Verbände rekrutierenden Gesellensauschüsse vertreten nur insofern die Gesellenschaft, und deren Organisation und sind nur dann berechtigt, im Auftrage der Letzteren auf Lohn- und Arbeits- bedingungen Bezug habenden Innungsbeschlüssen ihre Zustimmung zu geben, wenn sie von Fall zu Fall von der Organisation der Zimmerer dazu er- mächtigt werden oder sich vorher die Gewißheit ver- schaffen, daß die Organisation ihre Zustimmung zu diesen Beschlüssen erteilen wird.

Die 14. Generalversammlung macht es ferner jedem Delegierten zur Pflicht, dahin zu wirken, daß alle dem Zentralverbande der Zimmerleute Deutsch- lands noch fern stehenden Berufsgenossen sich dem- selben anschließen und darin jene Pflichten erfüllen, welche das Vertragsverhältnis für einen jeden Zimmerer zur unabweisbaren Nothwendigkeit machen."

Ueber den dritten Gewerkschafts- kongreß wurde seitens eines Delegierten der Zim- merer Bericht erstattet. Der Referent berührte alle wichtigen Punkte des Kongresses und ersuchte, eine Aenderung im Verhältniß zur Generalkommission nicht eintreten zu lassen und sich mit den Beschlüssen des Kongresses einverstanden zu erklären. Ein Leipziger Antrag: „Der Generalkommission sind von Seiten des Verbandes der Zimmerer die Beiträge zu entziehen“, wurde gleichzeitig zur Debatte gestellt. Derselbe wurde nur von zwei Leipziger Vertretern vertheidigt, von allen übrigen Rednern dagegen bekämpft. Nur ein Kölner Delegierter behauptet: „Die Haltung der Generalkommission bezw. die Berichte des „Correspon- denzblattes“ in der Leipziger Angelegenheit seien nicht ganz objektiv gewesen. Die Delegierten zum nächsten Kongreß sollten auch der Generalkommission und dem Buchdruckerverbande, der ein gutes Theil Schuld an den beklagenswerthen Vorgängen trage, in's Gewissen reden. Im Uebrigen sei die Thätigkeit der General- kommission segensreich gewesen.“

Daraufhin giebt der Vertreter der Generalkommission, Genosse Bringmann, folgende Erklärung ab:

„Der Generalkommission bezüglich des Seker- streiks in der „Leipziger Volkszeitung“ in's Ge- wissen zu reden, liege kein Anlaß vor. Diese hat zu dem Streik gar keine Stellung genommen. Wenn das aber von der Redaktion des „Correspondenz- blatt“ geschehen ist, so habe diese von dem Rechte, das allen Zeitungsredaktionen zusteht, Gebrauch

gemacht und ihre subjektive Meinung* zu der An- gelegenheit geäußert.“

Zur Frage der Arbeitslosenunter- stützung hatte der Verbandsvorstand drei Ent- würfe zur Diskussion unterbreitet, über deren Inhalt in Verbindung mit der seitens des Verbandes auf- genommenen Arbeitslosenzählung wir bereits in Nr. 2 des „Corr.-Bl.“ d. J. Mittheilung brachten. Der Referent trat für den zweiten Entwurf, als den geeignetsten, ein, wonach jedes Mitglied vom März bis November jedes Jahres in den ersten beiden Lohn- klassen 15 $\%$, in der dritten und vierten Klasse 20 $\%$ wöchentlichen Beitrag leistet und in dieser Zeit (mit Ausschluß der Wintermonate Dezember bis Februar) nach siebentägiger Arbeitslosigkeit auf die Dauer von sechs Wochen 80 $\%$ bzw. $\text{A} 1,10$ Unterstützung pro Tag beziehen kann. Der Korreferent erklärt, kein prinzipieller Gegner dieser Unterstützung zu sein, hält es aber für untaktisch, zur Zeit der Mißis die Bei- träge zu erhöhen. In der Debatte sprach sich die Mehrheit der Redner zu Gunsten dieser Unterstützung aus, wünschen jedoch, daß den Mitgliedern die Ent- scheidung durch Urabstimmung überlassen bleibe. In namentlicher Abstimmung mit 76 gegen 12 Stimmen wurde folgende Resolution angenommen:

„In Erwägung, daß alle Redner zur Arbeits- losenunterstützung sich grundsätzlich für die Ein- führung der Arbeitslosenunterstützung erklärt haben, eine Anzahl Redner aber die Befürchtung hegt, daß dadurch ein Rückgang der Mitgliederzahl im Ver- bande herbeigeführt wird, weil eine Anzahl Mit- glieder im Interesse unserer Organisation die Arbeitslosenunterstützung noch nicht für nothwendig erachtet, diese Auffassung jedoch eine irrige ist, beschließt die 14. Generalversammlung

1. Die Einführung der Arbeitslosenunter- stützung im Prinzip.

2. Alle Delegierten verpflichten sich, in ihrem Wirkungskreise für die Einführung der Arbeits- losenunterstützung warm einzutreten.

3. In der ersten Woche des Monats August 1901 wird im ganzen Verbands eine Urab- stimmung vorgenommen, und zwar ist dann über den Entwurf III die Abstimmung vorzunehmen. Die beiden anderen Entwürfe bleiben außer Betracht.

4. Entschieden die Urabstimmung für die Einführung der Arbeitslosenunterstützung, so tritt der Entwurf III mit dem 1. April 1902 in Kraft, und zwar so, daß die Beitragserhöhung vom 1. April und die Unterstützung vom 1. Juli ab beginnt; die weiteren hierzu erforderlichen Arbeiten werden der Zentralleitung überlassen.

5. Die Arbeitslosenunterstützung wird als angenommen betrachtet, wenn sich zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür erklären.

6. Die zur Urabstimmung erforderlichen Schritte werden der Zentralleitung nach einheit- lichem System überlassen.“

Beim folgenden Punkte: „Bauarbeiter- schuß“ kritisierte der Referent die papierernen Ver- ordnungen, die sich meist in wohlwollenden Rath- schlägen erschöpfen und sich über die Hauptsache, über die scharfe Kontrolle der Durchführung ausschweigen. Selbst die bayerische Baukontrolle sei eine halbe, un- wirksame Maßregel, da die Kontrolleure keine polizei- liche Befugniß besitzen und Niemand ihren An- ordnungen Folge zu leisten brauche. Auf die Pro- vinzial- und Landeskommisionen übergehend, wünscht er deren Zusammensetzung aus direkten Vertretern der

* die sich indes mit der der Mehrheit der Mitglieder der Generalkommission deckt.

Bereinsvorstand alljährlich je bis M. 300 Zuschüsse leisten. Die Zuschüsse können zwecks Entfaltung einer freien Agitation theilweise zur Unterstützung agitatorisch thätiger Kollegen oder auch zur Unterstützung anderer für uns agitatorisch thätiger Personen gegeben werden. Eventuell ist mit anderen direkt interessierten Gewerkschaften resp. mit der Generalkommission ein Abkommen dahin zu treffen, in den fraglichen Orten unabhängige Agitatoren einzusetzen."

Um eine Regelung des Unterstützungswesens bei Streiks anderer Gewerkschaften, in Nothfällen usw., anzubahnen, hat jede Filiale mit der Vereinsabrechnung auf einem besonderen Formular anzugeben, wieviel Gelder für diese Zwecke aufgebracht und verwendet worden sind. Den Vollarbeitern wurden M. 150 zu einer Landeskonferenz zwecks Verständigung über einen Minimallohntarif und dessen Durchführung bewilligt und es jedem Mitgliede zur Pflicht gemacht, diese Bestrebungen zu unterstützen. Die gefassten Beschlüsse, zu denen der Vereinsvorstand im "Korrespondent" eine Erläuterung geben soll, treten am 1. Oktober 1901 in Kraft.

Den Gumwalder Webern wurden M. 100 bewilligt.

Vierzehnte Generalversammlung des Zentralverbandes der Zimmerleute und verwandten Berufsgenossen Deutschlands.

Nürnberg, 25. bis 30. März 1901.

Die Verhandlungen fanden im Saale der „Goldenen Rose“ statt. Anwesend waren 89 Delegierte aus 72 Bezirken, drei Vertreter des Vorstandes und je ein Vertreter des Ausschusses, der Redaktion und der Pressekommision.

Der gedruckte Geschäftsbericht des Vorstandes konstatiert eine ebenso ereignisvolle, als erfolgreiche Periode des Verbandes, sowohl hinsichtlich seiner Ausbreitung als auch der Lohnbewegungen. Der Verband zählte 1898 durchschnittlich 22 104, 1900 dagegen 25 272 Mitglieder in 408 bzw. 476 Zahlstellen. Es beträgt somit die Zunahme der Zahlstellen 68, die der Mitglieder 3168. 1898 waren 18,28 pZt., 1900 dagegen 21,17 pZt. der organisationsfähigen Zimmerer im Verband vereinigt. Indeß erfährt diese Zunahme eine charakteristische Beleuchtung durch die Gegenüberstellung der Zahlen der neu eingetretenen Mitglieder, die in beiden Jahren 12 967 und 13 343, zusammen 26 310 betragen, also mehr als die gegenwärtige Mitgliedsziffer. Von dieser Zunahme sind dem Verbands nur 12 pZt. verblieben, während 88 pZt. wieder spurlos verschwanden, und die wirkliche Zunahme erreicht nicht einmal die Zahl Derjenigen, 4553, die wegen früherem Mitgliedschaftsverlust nur gegen Zahlung des dreifachen Beitrittsgeldes wieder aufgenommen wurden. Diese geradezu ungeheuerliche Fluktuation innerhalb des Verbandes trotz dessen regster Thätigkeit auf dem Gebiete der Lohnkämpfe erklärt sich durch den Umstand, daß regelmäßig zur Winterzeit, während die Arbeit ruht, ein großer Theil der Mitglieder sich jeder Kontrolle entzieht und verloren geht. Um dieser Fluktuation zu steuern, wird seit Jahren bereits die Frage der Einführung der Arbeitslosenunterstützung erörtert, die auch auf dem diesjährigen Verbandstag den wichtigsten Verhandlungspunkt bildet.

Auch hat die Agitation nicht überall in gleichem Maße Früchte getragen; in 6 von 19 Agitationsbezirken ist das Prozentverhältniß der Organisation seit 1898 zurückgegangen und in 5 anderen ist es nur ganz unwesentlich gestiegen.

Die Zahl der Streiks betrug im Jahre 1899: 131 (davon 42 allgemeine und 89 partielle) mit 3754 Beteiligigten, 403 Wochen Gesamtdauer; 84 waren völlig, 23 theilweise erfolgreich, 16 erfolglos. Im Jahre 1900 wurden 57 allgemeine und 75 partielle, zusammen 132 Streiks mit 3965 Personen und 498 $\frac{1}{2}$ Wochen

Dauer gezählt, wovon 66 vollen, 23 theilweisen und 22 keinen Erfolg aufwiesen. Arbeitszeitverkürzungen oder Lohnerhöhungen wurden 1899 in 248, 1900 in 276 Zahlstellen erreicht. — Weiter berichtet der Geschäftsbericht über den Bauarbeiterbeschütz und das Unterstützungs-

Der Kasernenbericht ergibt an Einnahmen der Zahlstellen pro 1899: M. 290 253,61, pro 1900: M. 343 023,93; an Ausgaben derselben pro 1899: M. 289 738,60, pro 1900: M. 340 205,34. Die Hauptkasse vereinnahmte (einschließlich des Bestandes ultimo 1898) pro 1899: M. 282 689,66, pro 1900: M. 402 788,63; sie verausgabte 1899: M. 170 107,99, 1900: M. 156 926,36. Die Bestände betragen ultimo 1900 in den Zahlstellen M. 28 983,13, in der Hauptkasse M. 245 862,27; außerdem verblieben in den Zahlstellen M. 8 886,47 Hauptkassengelder, sowie M. 77 356,30 örtliche Reservefonds, so daß das Verbandsvermögen M. 361 088,17 betrug, pro Mitglied M. 14,29.

Unter den Ausgaben sind von besonderem Interesse:

	1899	1900
Agitation	12 127,99	16 563,48
Streiks	72 450,07	61 370,95
Verbandsorgan	46 165,69	50 282,93
Zentralverwaltung	8 132,10	9 422,60
Sachliche u. allg. Verwaltungskosten	10 461,98	5 781,10
Rechtsschutz	5 232,37	3 011,—
Reise-Unterstützung	2 056,—	3 641,75
Gemäßregelten-Unterstützung	1 226,60	2 387,30

Die Berichte wurden noch mündlich und kritisch ergänzt, wobei besonders auf Unregelmäßigkeiten bezüglich der Zahlstellenabrechnungen und auf Umgehungen des Streitrelements hingewiesen wurde. Der Bericht des Ausschusses erwähnt einen Antrag der Delegierten vom dritten Gewerkschaftskongreß, wonach die Gehälter der Verbandsbeamten aufzuheben seien. Der Antrag wurde vom Ausschuss mit Rücksicht darauf, daß das Statsrecht dem Verbandstage zustehe, abgelehnt. Das Verbandsorgan schloß ultimo 1900 mit 31 892 Auflage ab; es hat dieselbe seit 1896 mehr als verdoppelt. In der allgemeinen Geschäftsdebatte wurde die politische Haltung des Verbandsorgans, die verfehlte Taktik beim Münchener Streik, sowie einige Streitfälle zwischen Mitgliedern und Verbandsleitung erörtert. Insbesondere wurde von Hamburger Mitgliedern gegen einen Vorstandsbeamten der Vorwurf erhoben, daß er seine parteigenössischen Pflichten nicht erfülle. Nach anderer Darstellung sind diese Vorwürfe auf persönliche Gehässigkeiten Einzelner zurückzuführen. Der Verbandstag beschloß eine Resolution, welche diese Treibereien gegen den Vorstand, an denen sich bedauerlicher Weise auch der Hamburger Bevollmächtigte theilnahm, mit Entrüstung verurtheilt, sie als Akt persönlicher Verunglimpfungen bezeichnet und bei Wiederholung solcher Vorkommnisse ein energisches Vorgehen gegen die schuldigen Personen verlangt. Alsdann wurden zwei Resolutionen angenommen, von denen die eine die Agitation und Heranbildung zuverlässiger örtlicher Leiter betrifft, während die andere folgende einheitliche Grundzüge für den Abschluß korporativer Arbeitsverträge aufstellte:

„In Erwägung, daß gemeinschaftliche Verträge über Lohn- und Arbeitsbedingungen mit der Organisation der Bauarbeitgeber im Interesse beider Parteien, der Arbeitgeber sowohl als auch der Arbeitnehmer liegen, stellt die 14. Generalversammlung folgende Grundsätze auf:

Die Generalversammlung sieht in der Vertragsschließung zwischen zwei sich auf wirtschaftlichem Gebiete gegenüber stehenden Interessensorganisationen bzw. Gruppen einen Akt gegenseitiger Anerkennung und Achtung und die Gewähr

gegen). Als erster Vorsitzender wird Schrader, als zweiter Ecke, als Kassierer Römer, als Redakteur Bringmann wiedergewählt. Ferner wird ein zweiter Kassierer neu eingestellt und Friedrich dafür gewählt. Den Ort der nächsten Generalversammlung bestimmt der Vorstand. Die Generalrevisoren sind von den Zahlstellen Bremen und Hannover zu stellen. Der Sitz des Ausschusses bleibt in Berlin, derjenige der Preßkommission in Altona. Ausgeschlossen wegen Schädigung des Verbandes wird das Mitglied Kuhlmann-München, der frühere Leiter des dortigen vorjährigen Streiks. Mit den üblichen Formalitäten erfolgte dann der Schluß der Generalversammlung.

Dänemark. In Kopenhagen tagte kürzlich ein Kongreß der Seelente und Hafenarbeiter. Der hauptsächlichste Zweck desselben war die Gründung eines dänischen Transportarbeiter-Verbandes. Vordem bestanden zwei Zentralverbände, der eine für die Matrosen, der andere für die verschiedenen Branchen der Hafenarbeiter. Diese beiden Organisationen haben sich durch Kongreßbeschluß zu einem nationalen Transportarbeiter-Verband zusammengeschlossen, der zunächst eine Verbindung aller in der Schifffahrt beschäftigten Arbeiter, und im Laufe der Zeit auch eine Vereinigung mit den ländlichen Transportarbeitern herbeiführen soll. Ferner soll der neue Verband Fühlung suchen mit den Transportarbeitern aller Nationen.

Generalversammlungen im Juli.

14. und 15: Zentralverein der Formstecher in Einbeck.

Vom Arbeitsmarkt.

Starke Depression herrscht auf dem Arbeitsmarkt in der Stadt und der Provinz Posen. In Kolmar bei Posen sind infolge Zusammenbruches einer Porzellanfabrik 200 Arbeiter und Arbeiterinnen brotlos geworden; auch die frühere Päßold'sche Maschinenfabrik in Inowrazlaw, die einst 700 Arbeiter beschäftigte, harret noch immer der Inbetriebsetzung.

Arbeiterschutz.

Das internationale Arbeitsamt in Basel und der schweizerische Bundesrath. Das internationale Arbeitsamt in Basel hat sich der kräftigsten Förderung und Unterstützung seitens des Bundesrathes zu erfreuen. Daß auf seinen Antrag hin die Bundesversammlung einen Jahresbeitrag von Frs. 8000 bewilligte, ist bereits früher berichtet worden. Nun hat er ein Kreisschreiben an sämtliche schweizerische Gesandtschaften und Konsulate im Auslande gerichtet, in dem er ausführt, daß er es sich angelegen sein lasse, die Bestrebungen der internationalen Vereinigung zu unterstützen, da er ja selbst seit einer Reihe von Jahren das Ziel verfolgt, eine internationale Verständigung zur Förderung des Arbeiterschutzes herbeizuführen. Nachdem die Bemühungen, dieses Ziel auf staatlichem Wege zu erreichen, bis jetzt fruchtlos geblieben sind, sei es um so mehr zu begrüßen, wenn auf privatem Wege ein Anlauf unternommen wird, um zu einer ersten Etappe von nicht gering anzuschlagender Bedeutung, nämlich der Gründung eines außeramtlichen internationalen Organs, zu gelangen. Es werden dann die Aufgaben des Arbeitsamtes näher dargelegt, und es wird angeführt, derselben als eine Institution bezeichnet, in der auch die Behörden eine willkommene Auskunftsstelle in den Fragen der sozialen Gesetzgebung erblicken. Um dem Amte die Erfüllung seiner oben erwähnten Aufgaben zu ermöglichen, sei es durchaus erforderlich, daß ihm das schon vorhandene und noch erscheinende Material des Auslandes in größter

Vollständigkeit zur Verfügung gestellt werde. Auf Ansuchen der Leitung der internationalen Vereinigung werden nun die diplomatischen Vertreter der Schweiz im Auslande ersucht, den dortigen Regierungen von der Gründung und den Aufgaben des internationalen Amtes Kenntniß zu geben und sie zu ersuchen, ihnen zu Händen des Arbeitsamtes eine Sammlung der gesamten Sozialgesetzgebung (Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung, Gewerwesen 2c.) und der einschlägigen gerichtlichen Entschiede, eine Sammlung der Berichte der Gewerbeinspektoren und Aufsichtskommissionen, die veröffentlichten Statistiken, Enqueten, Berichte usw., betreffend Arbeiterverhältnisse, die Druckfachen des Parlaments, soweit sie die soziale Gesetzgebung betreffen, zuzustellen; endlich alle Publikationen der Staaten und Gemeinden, welche auf die soziale Gesetzgebung im weitesten Sinne Bezug haben, am Ersten jeden Monats fortlaufend zuzuschicken und die Behörden namhaft zu machen, welche mit dem Arbeitsamt in Verkehr treten werden. Die Auskunft soll dem Industrieministerium in Bern direkt gegeben werden, das sie dann dem Arbeitsamt übermitteln wird.

Oesterreichische Gesellschaft für Arbeiterschutz. Vor einigen Wochen fand in Wien die konstituierende Versammlung der Oesterreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz statt. Diese Vereinigung verdankt ihre Entstehung den Beschlüssen des im Vorjahre in Paris abgehaltenen internationalen Arbeiterschutzkongresses, wofelbst die Begründung einer internationalen Arbeiterschutzgesellschaft und eines internationalen Arbeiterschutzamtes genehmigt wurde.

Der Verein hat den Zweck, Bestrebungen, welche auf den weiteren Ausbau des Arbeiterschutzes und der Wohlfahrtspflege gerichtet sind, zu unterstützen, sowie insbesondere die Bildung eines privaten internationalen Bureau für Arbeiterschutz zu fördern. Die Verhandlung politischer Fragen und die Agitation im Interesse bestimmter politischer Parteien ist ausgeschlossen. Die Oesterreichische Gesellschaft für Arbeiterschutz steht mit der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in der Schweiz in ständiger Verbindung.

Nach der einstimmig erfolgten Wahl des Sektionschefs Dr. v. Inama-Sternegg zum Vorsitzenden der konstituierenden Versammlung erörterte Hofrath Professor v. Philippovich in einer längeren Ansprache Ziel und Zweck der Vereins. — Der Schriftführer Dr. Menner theilte mit, daß die Gesellschaft in Wien bereits 87 und in den verschiedenen Städten Oesterreichs 45 Mitglieder zähle.

Arbeiterversicherung.

Ungültigkeitserklärung einer Ortskrankenkassen-Wahl. Bei der Vertreterwahl der Ortskrankenkasse VI in Aachen siegte die Liste der Gewerkschaften mit 368 Stimmen gegen die Liste der bisherigen Vorstandspartei, die nur 265 Stimmen erhielt. Die Wahl wurde aus unbekanntem Grunde für ungültig erklärt und die von den Gewerkschaften beim Bürgermeister und bei der Regierung gegen diese Maßregel erhobene Beschwerde abschlägig beschieden.

Gewerbegerichtliches.

Wahlen. Bei den Wahlen zu der zweiten Kammer des Aachener Gewerbegerichts, zu der alle Verufe außer der Textilindustrie gehören, haben, wie früher, die freien Gewerkschaften den Sieg über die christlichen davongetragen. Sie siegten mit 610 gegen 476 „christliche“ Stimmen. — In M i u n c h e n siegten bei der Wahl in zwei Wahlbezirken ohne Gegenkandidaten die Vertreter unserer Gewerkschaften.

bertheiligten Organisationen und ihre Unterstellung unter die Generalkommission für Bauarbeiterchutz. Auch sei es unzweckmäßig, daß diese Kommissionen sich mit Agitation befassen, die Aufgabe der Verbände bleiben müsse. Es wurde einstimmig folgende Resolution angenommen:

„In Erwägung, daß seit dem ersten Bauarbeiterchutz-Kongreß in Berlin 1899 eine Anzahl Gesetze, Ministerialverfügungen und Polizeiverordnungen in den verschiedenen Bundesstaaten zu Stande gekommen sind, die angeblich den Bauarbeiterchutz fördern sollen, in der Praxis aber Alles beim Alten lassen, so daß die baugewerblichen Mißstände an Schärfe noch nicht verloren haben, geschweige denn beseitigt worden wären, fordert die 14. Generalversammlung der Zimmerer allerorts auf, energischer als bisher für wirksamen Bauarbeiterchutz einzutreten und vor Allem dahin zu wirken, daß die Ausführung der Bauarbeiterchutz-Verordnungen von solchen Aufsichtsbeamten überwacht bzw. kontrolliert wird, auf deren Anstellung die Bauarbeiter selbst ausschlaggebenden Einfluß haben.

Von den Zimmerern ist außerdem allerorts dahin zu wirken, daß der Bauarbeiterchutz nicht nur auf Neubauten beschränkt wird, sondern Ausdehnung erhält auf die Zimmerplätze, Bauholztransporte etc. Die 14. Generalversammlung erachtet es im Interesse der Solidarität für nothwendig, daß die organisierten Arbeiter der übrigen Baubranchen auch für die diesbezüglichen Forderungen, die in den überwiegenden Fällen für die Zimmerer die wichtigsten sind, mit eintreten.

Seit längerer Zeit wird von dem Arbeitgeberverbande für das deutsche Baugewerbe dahin gewirkt, in die Submissionsbedingungen bzw. Bauverträge eine sogenannte Streik Klausel aufzunehmen. Diese Maßnahme hat, entgegen allen anders lautenden Behauptungen, den Zweck, die Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Baugewerben herabzudrücken und dieselben von Seiten der Ausbeuter willkürlich zu bestimmen. In der schamlosesten Weise wird gefordert, daß bei einer von Seiten der Ausbeuter inszenierten Bau Sperre, also Aussperrung der Bauarbeiter, die Bauzeit um die Dauer der Gewaltmaßregel verlängert wird. Genannter Verband hat auch in mehreren Landtagen von Bundesstaaten und in den Stadtverordneten-Kollegien einer Reihe von Orten seine Vertrauensleute, die entgegen ihrer Angabe, im Interesse des Gemeinwohls zu wirken, ihre Stellung dazu mißbrauchen, die schmutzigen Interessen der Scharfmacher zu befürworten, und die gelegentlich in ihren Wirkungsfreien die gemeinsten Lügen über die nur zu berechtigten Bestrebungen der Bauarbeiter verbreiten. Mehrere Staats- und Kommunalverwaltungen haben sich daraufhin, gewiß durch diese falsche Information getäuscht, zu der beabsichtigten Brutalität der Scharfmacher im Baugewerbe wohlwollend geäußert.

In Anbetracht dieser Thatsachen fordert die 14. Generalversammlung die Zimmerer allerorts auf, dafür zu sorgen, daß an alle Staats- und Kommunalverwaltungen die Forderung gestellt wird, in die Submissionsbedingungen bzw. Bauverträge eine Lohnklausel aufzunehmen, wonach der Uebernehmer von Arbeiten gehalten ist, diejenigen Lohn- und Arbeitsbedingungen, welche zwischen den Arbeitgebern und -nehmern des Ortes vereinbart sind, unweigerlich auch seinen Arbeitern gegenüber in Anwendung zu bringen. Wo solche Vereinbarungen fehlen, sind die Lohn- und Arbeits-

bedingungen zu normieren und die Forderung ist dahin auszudehnen, daß diese Normen dem Uebernehmer zur Vorschrift gemacht werden.

Es ist auch dahin zu wirken, daß die gemeingefährliche Thätigkeit der Vertrauensleute der Scharfmacher in den Landtagen und den Stadtverordneten-Kollegien dem steuerzahlenden Publikum gehörig bekannt und dieses in die Lage versetzt wird, solche Vertrauensleute der Scharfmacher bei den Neuwahlen von ihren Posten zu entfernen und die Letzteren mit Personen zu besetzen, welche das Allgemeininteresse würdiger wahren.

Die nothwendigen Maßnahmen zur Durchführung der angeregten Aufgaben sind von den Instituten des Verbandes in die Hand zu nehmen; außerhalb des Verbandes stehende Arbeiterkommissionen usw., denen bisher diese Aufgaben zufielen, sind bei gelegener Zeit von Funktionären des Verbandes abzulösen, wobei darauf zu achten ist, daß eine Störung in dem Fortgange der Geschäfte solcher Kommissionen nicht eintritt.

Bei der nun folgenden Statutenberathung wurden folgende wichtige Beschlüsse gefaßt: Die Zahlstellen dürfen obligatorische Lokalbeiträge erheben. Die im Verbandsstatut normierten Beiträge sowie die nach dem Streitreglement erhobenen Extrabeiträge dürfen nur für Maßnahmen des Verbandes selbst verwendet werden. Die Reiseunterstützung ist nach Kilometern (pro km 2 M) zu berechnen. Umzugsunterstützung für Verheirathete wird innerhalb zweier Jahre demselben Mitglied nur einmal für mindestens 15 km Entfernung bis zum Höchstbetrage von M 30 gewährt. Für verbranntes Handwerkszeug wird nur theilweise Entschädigung bis zum Höchstbetrage von M 25 gezahlt. Erkrankte Mitglieder bei länger als 14tägiger Krankheit sind für deren Dauer vom Beitrage befreit, desgleichen arbeitslose Mitglieder in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März bei länger als vierwöchiger Arbeitslosigkeit. Bei fünftägigen Generalversammlungen entsenden Zahlstellen von 250 bis 350 Mitglieder einen Delegierten; kleinere Zahlstellen sind zu Wahlbezirken bis 300 Mitglieder zu verschmelzen. Größere Zahlstellen bis 700 Mitglieder wählen zwei, bis 1000 Mitglieder drei und darüber vier Delegierte.

Im Streitreglement wurde u. A. beschlossen:

„Soll zu Gunsten verwandter Berufsgenossen (Bauarbeiter, Maurer usw.) auf einzelnen Plätzen oder Bauten die Arbeit eingestellt werden, so ist hierzu die Genehmigung des Zentralvorstandes einzuholen.

Wird von einer verwandten Berufsorganisation der Antrag gestellt, zu ihren Gunsten die Arbeit allgemein einzustellen, so darf der Zentralvorstand seine Genehmigung nur nach vorheriger Prüfung geben.“

Ferner:

„Der Zentralvorstand ist berechtigt, zur Unterstützung von Ausständen Extrabeiträge zu erheben und ist jedes Mitglied verpflichtet, die vom Zentralvorstande den Beitragsklassen entsprechend normierte Summe zu leisten. Wo örtliche Fonds (§ 17 Abs. 3 des Statuts) bestehen, sind die Extrabeiträge aus diesen Fonds zu bezahlen; in anderen Fällen sind die Extrabeiträge durch besondere Marken zu quittieren.“

Die Anträge bezüglich der Agitation werden dem Zentralvorstand zur Berücksichtigung überwiesen. Waimarken sind künftig von der Hauptkasse nicht mehr auszugeben.

Der Sitz des Verbandes und der Redaktion bleibt in Hamburg. Das Gehalt der Verbandsbeamten wird auf M 2160 pro Jahr festgesetzt (die namentliche Abstimmung ergab 50 Stimmen dafür und 37 da-

Justiz.

Tellerfassungen in Versammlungen. Eine neue wichtige Entscheidung hat das Kammergericht gefällt. In einer Volksversammlung hatte der Vorsitzende, Genosse Betters, einen Teller vor sich auf den Tisch stillschweigend aufgestellt, in den die Versammlungsteilnehmer freiwillige Gaben legten. B. erhielt eine Anklage wegen unbefugter Veranstaltung einer öffentlichen Kollekte, zu der es der behördlichen Genehmigung bedürftig hätte. Das Kammergericht als Revisionsinstanz sprach ihn jedoch mit folgender bedeutender Begründung frei: Zum Begriff der Kollekte sei erforderlich eine Einwirkung von Person zu Person durch ein Angehen der Geber. Ein solches sei hier seitens des Angeklagten nicht dadurch erfolgt, daß er den Teller lediglich vor sich aufstellte. — Für die Genehmigung der Veranstaltung oder Ausführung öffentlicher Kollekten seien die Oberpräsidenten zuständig. Ihre Zuständigkeit folge aus § 11 Nr. 4 der Instruktion vom 31. Dezember 1825, wonach ihnen überwiesen sei u. A.: Die Genehmigung zur Ausschreibung öffentlicher Kollekten, mit Ausnahme der Kirchenkollekten. Auch in dieser Instruktion werde der Begriff Kollekte nur in dem schon gedachten Sinne gebraucht. Darauf deute das Wort „Ausschreiben“ hin, sowie der Zusammenhang mit den entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts. Diese wieder zeigten klar, daß das Landrecht nur Hauskollekten meine. — Das Kammergericht sei jetzt zu der Ansicht gekommen, daß Tellerfassungen in Versammlungen überhaupt keine Kollekten seien, die der Genehmigung des Oberpräsidenten bedürftig seien. Diese Entscheidung bedeutet nichts weniger, als daß jetzt das Kammergericht eine Jahrzehnte lang gehegte Praxis aufgegeben hat, diesmal zu Gunsten der Arbeiter.

Kartelle, Sekretariate.

An die Gewerkschaftskartelle und Sekretariate!

Im Laufe des Monats Juli soll die Uebersicht über die Tätigkeit, Geschäftsergebnisse und Einrichtungen der Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate für das Jahr 1900 veröffentlicht werden. Die Art der Zusammenstellung der Berichte ist in No. 11 des „Corr.-Bl.“ bereits erörtert worden. Die Veröffentlichung mußte deshalb länger, als uns lieb war, hinausgeschoben werden, weil uns die Anzahl der bisher eingegangenen Berichte zu einer Gesamtübersicht unzureichend erschien. Da aber jede weitere Hinausschiebung des Termins eine Einbuße an Aktualität bedeutet, so sind wir gezwungen, die Uebersicht auf diejenigen Kartelle und Sekretariate zu beschränken, die, entsprechend der Aufforderung in No. 11, bisher ihre Berichte der unterzeichneten Redaktion übermitteln haben.

Wir hoffen indes, daß eine Wiederholung jener Aufforderung insofern von Nutzen ist, als vielleicht mancher Kartellvorsitzende an die versäumte Einreichung eines Berichts erinnert wird, bzw. die mit der Abfassung eines Berichts betrauten Personen an die Erfüllung ihrer Pflicht erinnern dürfte. Wir ersuchen deshalb diejenigen Kartellvorsitzenden und Arbeitersekretäre, welche uns einen Jahresbericht pro 1900 der von ihnen vertretenen Einrichtung noch nicht zugehen ließen, dies bis spätestens zum 15. Juli d. J. nachzuholen.

Der Bericht soll sich, sofern dies bei der Rechnungsweise des Kartells, bzw. Sekretariats möglich ist, auf das Kalenderjahr 1900 beziehen und Aufschluß geben über die Zahl und Stärke der angeschlossenen Verbandsfilialen und Lokalvereine am Anfange und Schlusse des Jahres, über etwaige Neugründungen und Auf-

lösungen von Gewerkschaften am Orte, Austritte oder Ausschlüsse aus dem Kartell, über Geschäftseinnahmen und Ausgaben des Kartells einer- und über Streiffassungen und Ausgaben andererseits, insbesondere auch Ausgaben für auswärtige Streiks, Zahl und Umfang der Lohnbewegungen und deren Erfolg oder Mißerfolg, sowie über bestehende Kartelleinrichtungen, als da sind: Arbeitersekretariate, eigene oder gepachtete Gewerkschaftshäuser oder Versammlungsräume, Auskunfts- oder Rechtshilfsbüros, Beschwerdekommisionen für die Gewerbeinspektion, Kartellbibliotheken, Referentenkommissionen, Bildungskurse, Volksvorstellungen und sonstiger bildender und unterhaltender öffentlicher Veranstaltungen. Endlich mögen dieselben auch Aufschluß darüber geben, ob und in welchem Verhältnis in den bestehenden Gewerbebezirken und Ortskrankenkassen Gewerkschaftsvertreter gewählt worden sind. Wo die bereits gedruckten Berichte diese Angaben nicht enthalten, da dürfte es leicht möglich sein, dieselben schriftlich zu ergänzen.

Nachstehend seien behufs Erleichterung der Kontrolle diejenigen Kartelle und Sekretariate mitgeteilt, von denen uns Berichte für das Jahr 1900 zugegangen sind. Es sind dies:

a) Kartelle: Altenburg, Altona-Ottensen, Augsburg, Barmen, Berlin, Bernburg, Bielefeld, Blankenburg, Brandenburg, Breslau, Chemnitz, Dessau, Detmold, Dresden, Düsseldorf, Ehrenfeld, Frankfurt a. M., Glückstadt, Grimma, Hamburg, Haynau, Heidelberg, Jena, Karlsruhe, Kolberg, Langenberg (Neuh.), Leipzig, Mainz, Mittweida, Mühlheim a. M., M.-Glabbach, München, Neuhaldensleben, Nürnberg, Oldenburg, Pirna, Posen, Plauen, Plauenischer Grund, Rando-Greifenhagen, Regensburg, Remscheid, Rosenheim, Rudolstadt, Ruhla, Schöndorf, Schmölln, Schweinfurt, Solingen, Stettin, Strelitz, Stuttgart, Walzenburg i. Schl., Weissenau, Worms und Zirndorf.

b) Sekretariate: Altona-Ottensen, Altenburg, Barmen, Breslau, Frankfurt a. M., Hamburg, Jena, München, Nürnberg, Posen, Stuttgart und Walzenburg i. Schl.

Die in Vorstehendem nicht genannten Kartelle und Sekretariate werden ersucht, ihre Berichte bis zum 15. Juli spätestens an die unterzeichnete Adresse einzusenden.

Die Redaktion des „Correspondenzblatt“ der Generalkommission

der Gewerkschaften Deutschlands.

Hamburg 6, Marktstr. 15, 2. St.

Die Arbeitersekretariate und Arbeitsbörsen in Belgien.*

Neben den offiziellen Einrichtungen (Arbeitsräthe, Arbeitsamt etc.) entwickeln sich in Belgien auch private Einrichtungen. Viele Städte haben schon ihre Arbeitersekretariate, welche damit betraut sind, die Arbeiterklasse über Alles, was sie interessieren kann, zu unterrichten. Diese Organisationen, welche stets den lokalen Bedürfnissen entsprechend eingerichtet sind, nehmen natürlich verschiedene Formen an, die sich hier nicht alle zergliedern lassen.

Um eine Idee einer solchen Organisation zu geben, wird es genügen, wenn wir als Beispiel die Lage in einer Stadt wie Gent anführen. Wir sehen einen ständigen Sekretär, der sich mit Allem zu beschäftigen hat, was die Organisation der anti-sozialistischen Arbeiterpartei angeht. Es ist dies Herr René de Bruyne, dessen Bureau sich in dem Ge-

* Diese Arbeit ist entnommen dem „Rapport General“ des belgischen Arbeitsamtes an die Internationale Weltausstellung zu Paris 1900. Bearbeitet von Louis Barlez. Brüssel 1901.

bände der Bürger- und Arbeiterliga (Ligue des bourgeois et ouvriers) befindet. Die sozialistische Partei hat gleichfalls einen Arbeitersekretär, Herrn Charles Beerbloot. Außer ihrer Tätigkeit in Gent üben Beide eine gewisse Aufsicht aus über Alles, was sich in Flandern in all den Kommunen ereignet, wo ihre Partei nicht reich genug ist, um einen ständigen Angestellten zu unterhalten.

Neben dem haben verschiedene Genter Gewerkschaften ständige Sekretäre ernannt, deren Bureau die Zentren der gewerkschaftlichen Organisation bilden. Diese Sekretäre sind nacheinander von den Baumwollenspinnern, den Metallarbeitern, den Flachspinnern, den Holzarbeitern, den Holzausladern und den sozialistischen Maurern ernannt worden. Die Dienste, welche sie der Arbeiterorganisation durch Sicherung einer größeren Festigkeit und Ausbreitung geleistet haben, sind derartig gewesen, daß alle gewerblichen Vereine bemüht sind, sich ständige Sekretäre zu verschaffen. Der Verband der sozialistischen Gewerkschaften hat erst kürzlich die Gewerkschaft der Weber aufgefordert, auch ihrerseits einen dieser werthvollen Mitarbeiter zu ernennen.

Seit Ernennung der ständigen Sekretäre haben alle beteiligten Gewerkschaften ihre Mitgliederzahl auf gleicher Höhe gehalten, oder gar beträchtlich erhöht.

So macht man es in einer Arbeiterstadt der Provinz. In Brüssel haben außerdem die Bureau und Sekretäre der verschiedenen nationalen Gewerkschaftsverbände ihren Sitz. Diese Letzteren sind im Allgemeinen weniger reich als die isolierten Genter Gewerkschaften. Nur sind Diejenigen, welche sich den Luxus eines ständigen Sekretärs erlauben können.

Einige internationale Vereinigungen, vor Allen diejenige der Handschuhmacher und der Zigarrenarbeiter, haben ihre Generalsekretäre in Belgien.

Endlich hat auch noch der Pariser internationale Sozialistkongreß Brüssel zum Sitz des Generalsekretärs der sozialistischen Partei gewählt; doch ist diese Einrichtung zu jung, als daß es möglich wäre, sie schon zu beurtheilen.

In Wallonien giebt es sogar gewisse Industriedörfer, welche den Sitz machtvoller sozialer Körperschaften bilden, deren Einfluß sich auf einen ganzen Landstrich erstreckt, und welche eine große Anzahl von Einrichtungen aller Art um sich gruppieren.

Das „Haus der Arbeiter von Marie-mont“, das Resultat der aktiven Propaganda des Herrn Valère Mabilie und einer Gruppe von Industriellen des Bezirks, das aber in einem ganz anderen Geiste als die oben erwähnten Einrichtungen gehalten ist, bildet ebenfalls einen der interessantesten Mittelpunkte sozialer Werke. Dieses „Haus der Arbeiter“ bildet den engen Zusammenschluß von 28 Gewerkschaften, Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung, Genossenschaften, anonymen Gesellschaften sozialer Richtung, Fürsorgevereinen und Unterhaltungsvereinen. In acht verschiedenen Gemeinden haben sich schon Sektionen gebildet, und die Begeisterung der Organisatoren ist weit entfernt davon, abzukühlen.

Außer den gewerblichen Arbeitersekretariaten giebt es auch eine große Anzahl von Einrichtungen und Verbänden, die sich mit der Ausbreitung der privaten Initiative für das Wohl der Mitbürger beschäftigen. Es ist unmöglich, sie alle aufzuführen. Viele haben übrigens einen Charakter von Fürsorge- oder Wohltätigkeitseinrichtungen. Wir wollen immerhin das „Comité des Dames patronesses“ (Fürsorgefrauenverein) in Mons erwähnen, welches

unter der thätigen Leitung von Frau Le Tellier sich gleichzeitig mit Werken der Wohltätigkeit, der Fürsorge, des Haushaltungsunterrichts und der Gegenseitigkeit beschäftigt.

Fast alle diese Bestrebungen haben einen mehr oder weniger ausgeprägten politischen Charakter. Der Belgier liebt es, seine Wohltätigkeits- oder sozialen Triebe im Schooße seiner Partei zu bethätigen. Hervorgehoben durch den Eifer für das Gute, finden wir in Belgien die sozialen Werke in so reicher Zahl, daß es kaum ein einziges Dorf geben dürfte, wo nicht der Eine oder Andere ein mehr oder weniger gedeihliches Werk in's Leben gerufen hätte.

Fast überall in Belgien haben sich außerdem Arbeiterbörsen und Bureau für unentgeltliche Stellenvermittlung gebildet. Die verschiedenen Organisationsprinzipien dieser Einrichtungen sind in einer Arbeit des Herrn Vanneux **) behandelt worden, dessen Broschüren eine unermüdlische Propaganda zu Gunsten aller sozialen Fürsorge- und Gegenseitigkeitseinrichtungen bilden.

Die Bewegung zu Gunsten der Schaffung von Arbeiterbörsen war eine ganz spontane. Dementsprechend tragen sie auch ziemlich stark den Charakter aller der Einrichtungen, welche halbwegs durch Zufall, ohne bewußte und wissenschaftliche Propaganda in's Leben gerufen sind.

Neben ausgezeichneten Einrichtungen, die gut organisiert und gut geleitet werden und auch gute Resultate erzielen, giebt es einige andere, die nur auf dem Papier bestehen, und viele, die vegetieren, ohne lebhaftes Sympathien, weder der Arbeitgeber noch Arbeitnehmer, zu erlangen, und die hauptsächlich gut sind für die Anwerbung von Arbeitern ohne fest bestimmte industrielle Thätigkeit.

Die geschaffenen Einrichtungen sind verschiedener Art. Die zahlreichsten sind die Arbeitsnachweise der Arbeitergewerkschaften. Hunderte von Gewerkschaften haben mehr oder weniger thätigkeitsreiche Einrichtungen geschaffen, welche bestimmt sind, ihren arbeitslosen Mitgliedern Stellen zu sichern. Es ist aber unmöglich, eine Statistik über die durch dieses Verfahren bewirkten Stellenvermittlungen aufzustellen. Viele Vereinigungen haben ihr Bureau nur auf dem Papier organisiert und haben nie einen einzigen Arbeiter zu plazieren vermocht. Andere beschäftigen sich dagegen ernstlich mit dieser Aufgabe, welche sich in diesen Einrichtungen wirksam durchführen läßt, wenn es gelingt, von den Beteiligten und den Arbeitsgefährten die rechtzeitige Anmeldung aller frei werdenden Stellen zu erlangen. Wenn es der Gewerkschaft gelingt, einen tüchtigen Arbeiter gerade in dem Augenblick, wo eine Stelle frei wird, zu schicken, so kann sie fast sicher sein, ihr feierndes Mitglied untergebracht zu haben. Gewisse Gewerkschaften zeigen sich in dieser Beziehung sehr geschickt. Einige geben sogar eine Prämie an das Mitglied, dem es gelingt, einem Waffenbruder Arbeit zu verschaffen. Es ist dies eine sehr wirksame Methode, aber das Verfahren ist um besser, je weniger häufig das System ist.

Viele Gemeinden haben auch offizielle Arbeitsnachweise geschaffen. Einige begnügen sich mit der Auslegung eines Registers, in welches Arbeit suchende Arbeitnehmer und Arbeitgeber sich eintragen können. Aber dieses unvollkommene Verfahren zeigt keine großen Früchte, wenn nicht ein besonderes Bureau geschaffen wird, oder wenn das Amt nicht Gegenstand besonderer Pflege eines ständigen Mannes ist. Bureau dieser Art sind in Molenbeef, Engghien, Mofst, Schaerbeel, Saint-Gilles, Saint-Nicolas und Malines.

** Louis Vanneux. Les bourses du travail. (Brüssel 1900.)

Die Arbeitsnachweise, welche die größten Erfolge gehabt haben, sind diejenigen, welche von gemischten Körperchaften gegründet sind und von Delegierten von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinen unter der Kontrolle und mit der Unterstützung der Kommunalbehörden verwaltet werden. Nach diesem Muster sind die Börsen von Lüttich, Brüssel, Gent, Charlesroi und diejenigen der Mantone Voussu, Dour et Paturages, in Paturages geschaffen. Diese Einrichtungen sind es, welche amtlich am meisten Arbeiter plazieren. Leider läßt ihre monatlich in der „Arbeitsrevue“ (Revue du travail) veröffentlichte Statistik bezüglich der Methode oft viel zu wünschen übrig.

Die bekannteste dieser Einrichtungen ist die Arbeiterbörse in Brüssel, wo der Arbeitsnachweis nur für die Arbeiter unentgeltlich ist. Die Einzelheiten der sehr interessanten Organisation sind hauptsächlich das Werk des Herrn Ch. Queker. Sie ist einer der drei Zweige des Brüsseler Arbeiterwerkes, welches auch noch das Arbeitskomptoir und das Arbeitshaus umfaßt.

Gemäß dem belgischen Brauche sind die vereinzelten Einrichtungen zu einer gewissen Anzahl von Verbänden vereinigt. Die christlichen Vereine sind im Allgemeinen um die „nationale Arbeiterbörse“ gruppiert, deren 78 Zweigvereine die Liste der Stellenangebote und -gesuche täglich einsenden und erhalten. Die neutralen Börsen gehören dem „Verband der Arbeiterbörsen“ an, deren Hauptzweck darin besteht, zwischen den vereinigten Börsen Verbindungen zu schaffen, welche ihnen die Unterbringung der Personen, welche sich an jede von ihnen wenden, erleichtern.

Ein umfangreiches Projekt, das durch die Auflösung des Parlaments hinfällig geworden ist und auf Organisation des industriellen und landwirtschaftlichen Arbeitsmarktes abzielte, war der Repräsentantenkammer durch Herrn Hector Denis eingereicht worden. Dieser beabsichtigte, eine systematische und einheitliche Organisation aller dieser Einrichtungen, welche der Kontrolle der öffentlichen Gewalten unterworfen sein sollte. Aber die Zentralsektion hatte sich gegen das Projekt ausgesprochen, welches ihm als eine zu starke Einmischung des Staates in eine Sache erschien, in der die private Initiative schon große Resultate erzielt hat. Bisher beschränkt sich die Zulassung des Staates in Sachen des Arbeitsnachweises auf die in der „Arbeitsrevue“ erfolgende Veröffentlichung einer Chronik, welche den Stand des Arbeitsmarktes in jedem der großen Industriezentren anzeigt.

Das Apoldaer Gewerkschaftskartell theilt uns hinsichtlich des Protestes des Dresdener Kartells gegen die Listenausgabe für den Apoldaer Färberstreik mit, daß die Sammelaufzüge nicht von ihm, sondern von der Streikleitung verschickt seien und daß das Kartell Sammel Listen mit eigenem Stempel nur zur Zirkulation am Ort und in nächster Umgebung ausgegeben habe. Diese Listen sind also gegen die Absicht des Kartells in weitere Kreise gelangt.

Aus anderen Arbeiterorganisationen.

Der ultramontane bayerische Eisenbahnerverband hat ein „Correspondenzblatt“, herausgegeben, das in Druck und Format sowie Eintheilung ebenfalls unserem „Correspondenzblatt“ ähnlich sieht. Es erscheint jedoch nur vierseitig und nur nach Bedarf. In seinem Einführungsartikel giebt Moriz Schmid, der Sekretär des Verbandes, der Redakteur und Verleger des Blattes

ist, den Zweck seines Erscheinens bekannt, der darin bestehen soll, daß in Zukunft durch die Vermittlung des neuen Blattes ein intimerer Verkehr mit den Osmännern und Vertrauensleuten gepflogen werden kann. Auch soll dadurch vorgebeugt werden, daß Dinge im Verbandsorgan besprochen werden, von denen die Taktik eigentlich verlangt, daß sie besser im engeren Kreise bleiben. In einem weiteren Artikel des ersten Blattes giebt Schmid auch die Stellung des bayerischen Eisenbahnerverbandes zu den christlichen Gewerkschaften bekannt. Ein Zusammenhang mit denselben hält er nicht für angebracht. Der bayerische Eisenbahnerverband sei eine neutrale Organisation; das müßten sich die christlichen Gewerkschaften und auch die sogenannten freien Gewerkschaften erst erkämpfen. (Thatsächlich benimmt sich der „neutrale“ Verband aber auch in vielen Dingen noch schloffer als die christlichen Gewerkschaften.) Deshalb wurden auch auf einen christlichen Gewerkschaftskongreß niemals Delegierte entsendet. Der übrige Inhalt des Blattes ist so ziemlich belanglos, bis auf einen Artikel, der zur Charakteristik des Redakteurs, der neuen „Bayerischen Landeszeitung“, Herrn August Memminger, dient. In demselben werden dem „Lehrer Karl Grillenberger's“ nicht gerade schmeichelhafte Dinge vorgehalten.

Ein Rehergericht des Hirsch-Dunker'schen Zentralrathes in aller Form wurde über den Redakteur L. Winter des Gewerkschaftsorgans „Der Lederarbeiter“ abgehalten, dessen kritische Artikel über den Kölner Verbandstag den Verbandsanwalt und seine Getreuen verschmüpft haben. Wir haben unseren Lesern mehrere Auszüge aus diesen Artikeln mitgetheilt und wissen den Aerger des Zentralraths darüber vollkommen zu würdigen. In den Verhandlungen ging es ziemlich scharf her. Besonders gereizt waren die Ausfälle über eine Behauptung des „Lederarbeiter“, daß die Verbandsleitung kostspieliger sei, als die Geschäftsleitung der einzelnen Gewerkschaften, und daß in einem „Berliner Musterverein“ der Vorsitzende die Hand auf den Revers beim Unterschreiben lege. Beides wurde als Unwahrheit bezeichnet. Der Verbandsanwalt fühlte sich besonders dadurch gekränkt, daß ihm der „Lederarbeiter“ „Nichtbemeisterung der Neugierde“ nachgerühmt hatte. Der Delinquent Winter parierte alle diese Anklagen in sehr geschickter Weise, ohne etwas von seiner Kritik zurückzunehmen, konnte aber natürlich nicht verhindern, daß gegen ihn ein Tadelsvotum mit 24 gegen 8 Stimmen angenommen wurde, über das er sich in Nr. 14 seines Blattes mit gutem Humor hinwegsetzt.

Mittheilungen.

Änderungen der Adressen der Vorsitzenden der Zentralverbände, Gewerkschaftskartelle, der örtlichen Vertrauensleute und Arbeitersekretariate.

In Nr. 29 des „Corr.-Bl.“ sollen die Adressenänderungen der einleitend genannten Personen veröffentlicht werden. Wir ersuchen die betreffenden Vertreter der genannten Körperchaften, uns die neuen Adressen bis **spätestens zum 12. Juli** mitzutheilen. Da uns regelmäßig in jedem Quartal eine Anzahl Adressenänderungen zugehen, mit dem Ersuchen um sofortige Publikation, so machen wir nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die vollen Adressenverzeichnisse nur im April und Oktober, und etwaige Veränderungen nur im Januar oder Juli veröffentlicht werden. Etwa später als zu obigem Termine einlaufende Mittheilungen können daher erst in der Oktoberliste berücksichtigt werden.

Die Generalkommission.

C. Legien, Hamburg 6, Marktstr. 15, II.